



Leitfaden zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Art. 86 BayHIG)

– Stand 23.01.2024 –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Anerkennungs- bzw. Anrechnungsvoraussetzungen	4
3. Anerkennungs- und Anrechnungskriterien.....	5
3.1 Konzept des wesentlichen Unterschiedes bei Anerkennung	5
3.2 Konzept der Gleichwertigkeit bei Anrechnung.....	6
4. Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren.....	6
4.1 Anerkennung bzw. Anrechnung auf Antrag.....	6
4.2 Anerkennung von Amts wegen (gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 APO)	8
5. Anerkennung von Teilen der Eignungsprüfung und Semestereinstufung	10
6. Fristen/Bearbeitungszeiten	10
7. Anerkennung bzw. Anrechnung von ECTS-Punkten	11
8. Übernahme von Noten.....	11
9. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Auslandsaufenthalten (Erasmus+)	12
10. Anerkennung von Qualifikationen.....	13
11. Ansprechpersonen	13

Präambel

Dieser Leitfaden regelt, erläutert und standardisiert alle Prozesse für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kompetenzen und Qualifikationen an der Hochschule für Musik Nürnberg. Er richtet sich an alle Studierenden sowie alle mit Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen befassten Personen (z. B. Beauftragte*r für Anerkennung und Anrechnung, Prüfungsausschuss, Studienservice, International Office, Lehrende).

1. Rechtlicher Rahmen

Wesentliches rechtliches Kriterium für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sind die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die zu den jeweils geforderten Leistungen nicht wesentlich unterschiedlich sein dürfen bzw. gleichwertig sein müssen. Das BayHIG unterscheidet dabei nicht zwischen im Inland und im Ausland erworbenen Leistungen, sondern geht von einer örtlich uneingeschränkten Geltung der Lissabon-Konvention¹ aus.

Die Anerkennung der Kompetenzen erfolgt grundsätzlich institutionen- und ortsunabhängig. Folglich ist irrelevant, ob die*der Student*in die anzuerkennenden Kompetenzen an der eigenen oder an einer anderen Universität oder Hochschule erbracht hat.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (APO) regelt in § 14 das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anerkennung bzw. Anrechnung:

§14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86 BayHIG

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anzuerkennen. ²Ebenso sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse, anzuerkennen. ³Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ⁴Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ⁵Dies gilt, wenn hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede

¹ **Lissabon-Konvention** (Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil II Nr. 15, S.712–732) – eine von der Bundesregierung unterzeichnetes „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Ziel dieser Konvention ist die Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen (im Folgenden: Leistungen) zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität der Studierenden, z. B. im Rahmen eines nationalen bzw. internationalen Wechsels der Hochschule bzw. der Hochschulart, von Studienfachwechseln und Auslandsaufenthalten.

bestehen.⁶ Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Anerkennung und Anrechnung durch den Prüfungsausschuss erfolgen grundsätzlich auf Antrag unter Verwendung des bereitgestellten Formulars. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Dokumente und Informationen (TOR, Modulhandbücher und ggf. Abschlusszeugnisse) bei der Antragstellung bereitzustellen. ³Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Hochschule von Amts wegen übertragen. ⁴Außerdem werden von Amts wegen polyvalente und gleich- oder höherwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht wurden.

(4) ¹Nach Bearbeitung des Antrages durch die bzw. den Beauftragten für Anerkennung/Anrechnung informiert das Prüfungsamt die Studierenden innerhalb von vier Wochen schriftlich über die Anrechnung/Anerkennung bzw. Nichtanrechnung/-anerkennung von Kompetenzen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung nicht gegeben sind, trägt die Hochschule. ⁴Für die Anerkennung bzw. Anrechnung wird diejenige Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt bzw. angerechnet, die für die an der HfM Nürnberg vorgesehenen Leistungen vergeben werden. ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. 7§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(5) Näheres wird im „Leitfaden zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen an der Hochschule für Musik Nürnberg“ geregelt.

2. Anerkennungs- bzw. Anrechnungsvoraussetzungen

In folgenden Fällen kommt eine Anerkennung bzw. Anrechnung in Frage:

- Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule oder Universität begonnen Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg,
- Wechsel des Studienfaches/Studienganges bzw. Aufnahme eines weiteren Studienfaches/Studienganges,
- Übergang vom Bachelor- in einen Masterstudiengang oder Zugang zur Promotion (Anerkennung von Qualifikationen),

- Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg nach vorheriger einschlägiger und abgeschlossener Berufs- oder Schulausbildung bzw. berufspraktischer Tätigkeit,
- Internationale Mobilität (Auslandsstudium).

Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt in der Regel auf Antrag der Studierenden. Eine Anerkennung von Amts wegen (ohne Antrag) erfolgt in Fällen von internationaler Mobilität auf Basis des *Learning Agreements* sowie für ab dem Wintersemester 2023/2024 Neuimmatrikulierte bei nachgewiesenem Kompetenzerwerb an der Hochschule für Musik Nürnberg.

3. Anerkennungs- und Anrechnungskriterien

Als *Anerkennung* wird die Übertragung von im Hochschulkontext erworbenen Studienleistungen und Kompetenzen bezeichnet. Sie erfolgt in der Regel modulbezogen. Die Übertragung von Kompetenzen, die im Rahmen von beruflicher bzw. außerhochschulischer Bildung erworben wurden, wird als *Anrechnung* bezeichnet.

3.1 Konzept des wesentlichen Unterschiedes bei Anerkennung

Kriterium für die Anerkennung von bereits an einer Hochschule erfolgreich erbrachten Leistungen ist das Fehlen wesentlicher Unterschiede zwischen den Kompetenzen (Lernergebnissen). Eine Anerkennung erfolgt also dann, wenn die bereits erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu denen aufweisen, die im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg erworben werden müssten.

Wie die Begrifflichkeit des wesentlichen Unterschiedes bereits verdeutlicht, geht man im Rahmen der Lissabon-Konvention implizit von einem Unterschied zwischen den Kompetenzen aus. Dieser darf jedoch nicht wesentlich sein. Ob der Unterschied wesentlich ist, bemisst sich insbesondere daran, ob die Anerkennung den Studienerfolg bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würde bzw. das Gesamtqualifikationsziel des Studienganges auch bei Anerkennung erreichbar ist. Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, ist von einem wesentlichen Unterschied auszugehen. Die Beurteilung erfolgt dabei immer im Gesamtkontext des Studienganges- bzw. Qualifikationsprofils. Dies ist insbesondere dann entscheidend, wenn es um die Anerkennung von Leistungen auf Pflichtmodule geht. Bei der Anerkennung von Modulen auf solche eines sehr breiten Wahlbereichs kann auch eine völlig andere Leistung anerkannt werden. Entscheidend sind insoweit die jeweils formulierten Qualifikationsziele der zu ersetzenden Module.

Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung anzuwenden:

a) vorrangig:

- Niveau bzw. Level der nachgewiesenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse (detaillierte Bewertung und vergleichende Beurteilung)

- Kompetenzen bzw. Lernergebnisse im Verhältnis zu den Erfordernissen des Weiterstudiums
- Studiengangprofil (Gesamtqualifikationsziel)

b) nachrangig:

- Workload-Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen: Unterschiede hinsichtlich der erbrachten ECTS-Punkte sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.
- Formale bzw. formative Qualität (Notensystem, Qualitätssicherung/Akkreditierung des Programms, Ranking der Institution und der Gesamtqualifikation).

3. 2 Konzept der Gleichwertigkeit bei Anrechnung

Wurden die Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erworben, ist die Frage der Gleichwertigkeit der Kompetenzen entscheidendes Kriterium für die Anrechnung der Leistungen. Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse muss sowohl in inhalts- wie niveaubezogener Weise vorliegen:

Inhaltsbezogene Gleichwertigkeit der Lernergebnisse setzt keine vollständige Übereinstimmung der Lerninhalte bzw. -gegenstände voraus. Dies bedeutet, dass der Gegenstand, anhand dessen die Kompetenzen vermittelt werden, nicht identisch sein muss.

Die Prüfung der niveaubezogenen Gleichwertigkeit der Lernergebnisse ist gesondert vorzunehmen. Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn der Kompetenzerwerb auf einem gleichwertigen Level erfolgt ist bzw. Aufwand und Lernergebnisse vergleichbar sind.

Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Leistungen ist in einem Umfang von maximal 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte möglich.

4. Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren

4.1 Anerkennung bzw. Anrechnung auf Antrag

Anerkennung bzw. Anrechnung von extern erbrachten Kompetenzen erfolgt auf Antrag der Studierenden mittels der von der Hochschule bereitgestellten Formulare. Die Antragstellung soll möglichst im Zuge der Immatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg vorgenommen werden, kann aber auch noch im weiteren Studienverlauf erfolgen. Um bereits zu Semesterbeginn/Studienbeginn Klarheit über die noch zu belegenden Module und Lehrveranstaltungen zu erhalten, wird eine frühzeitige Antragstellung dringend empfohlen.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag wird von den Studierenden mit allen Unterlagen und Nachweisen, insbesondere dem sog. Transcript of Records (TOR) sowie ggf.

weiteren geeigneten Zeugnissen, Zertifikaten, Bescheinigungen oder Auszügen aus Modulhandbüchern beim Studienservice eingereicht. Der Studienservice leitet den Antrag der*dem Beauftragten für Anerkennung/Anrechnung – i. d. R. dem*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre – zu, die*der den Antrag prüft und bearbeitet. In Zweifelsfällen übergibt die*der Beauftragte den Fall dem Prüfungsausschuss. Nach erfolgter Bearbeitung wird der Antrag dem Prüfungsamt zugeleitet, das innerhalb von vier Wochen den Bescheid erstellt und der*dem Studierenden elektronisch übermittelt. Parallel erfolgt der Eintrag im jeweiligen Studierenden-Account durch den Studienservice.

Es obliegt der*dem Antragsteller*in, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Dokumente und Informationen bei der Antragstellung bereitzustellen und ggf. auf Nachfrage weitere Informationen zu übermitteln. Aus den eingereichten Unterlagen müssen insbesondere die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), im europäischen Hochschulraum der Workload des Moduls sowie Modulbeschreibungen, Lehrformen und die Herkunftsinstitution hervorgehen. Da außerhalb des europäischen Hochschulraums erbrachte Leistungen in der Regel nicht in Form von ECTS-Punkten ausgewiesen werden, wird im Zuge des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens auch eine Einschätzung des Workloads vorgenommen. Hierfür sind von der*dem Antragsteller*in geeignete Unterlagen vorzulegen.

Gegebenenfalls sind vom Prüfungsausschuss zusätzliche Quellen heranzuziehen, so z. B.

- persönliche Informationsgespräche mit den Studierenden zur Präzisierung der Lernergebnisse (diese Informationsgespräche dürfen keinen Prüfungscharakter haben),
- Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien,
- (Internet-)Recherche zum (Studien-) Angebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit der externen Institution.

Erfüllt ein Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung nicht die erforderlichen Voraussetzungen (z. B. weil die Kompetenzen sich wesentlich unterscheiden bzw. nicht gleichwertig sind) liegt nach Art. III.5 der Lissabon-Konvention die Beweislast hierfür bei der Hochschule. Die Gründe müssen schriftlich dargelegt werden (ggf. unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Fachvertreter*innen bzw. Modulverantwortlichen) und der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine etwaige Ablehnung der Anerkennung bzw. Anrechnung muss unter Einbeziehung folgender Kriterien begründet werden:

- lernergebnis- und niveaubezogene Beschreibung der Kompetenzen unter Berücksichtigung des Qualifikations- bzw. Studiengangprofils an der Hochschule für Musik Nürnberg,
- lernergebnis- und niveaubezogene Gegenüberstellung der erworbenen Kompetenzen,
- Aufzeigen inwieweit ein wesentlicher Unterschied besteht bzw. keine Gleichwertigkeit vorliegt.

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe sind Unterschiede in Bezug auf die Anzahl der ECTS-Punkte, die Institution (z. B. Fachhochschule) oder den Ort (Land, Bundesland). Dabei kann es sich allenfalls um Indizien für einen möglichen wesentlichen Unterschied bzw. fehlende Gleichwertigkeit handeln, die jedoch genauer zu begründen sind. Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung kann ebenfalls nicht deshalb abgelehnt werden, weil die erworbenen Kompetenzen bereits an einer anderen Institution bzw. für ein anderes Modul anerkannt wurden; es gilt der Grundsatz, dass sich Kompetenzen nicht „verbrauchen“. Aus diesem Grund spielt auch der Zeitraum, der seit dem Erwerb der Kompetenzen verstrichen ist, grundsätzlich keine Rolle.

Dieser Aspekt kann nur dann zu einer Ablehnung wegen des Bestehens wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit führen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass die seinerzeit erworbene Kompetenz als gegenüber den heutigen Anforderungen völlig hinfällig erscheint.

Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes ist darauf zu achten, dass einmal getroffene Aussagen zum Fehlen oder Vorhandensein eines wesentlichen Unterschieds bzw. Gleichwertigkeitsaussagen auf andere Fälle (analoge Anerkennungs- bzw. Anrechnungskonstellationen) übertragbar sind.

Einmal erfolgte Anerkennungen bzw. Anrechnungen können von Studierenden nicht mehr zurückgenommen werden.

4.2 Anerkennung von Amts wegen (gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 APO)

Von Amts wegen werden polyvalente und gleich- oder höherwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an der Hochschule für Musik Nürnberg in einem anderen Studiengang erbracht wurden oder werden (Parallelstudium). Hierfür ist ebenfalls keine Antragstellung erforderlich. Zum Ende jeden Semesters erfolgt nach Eingabe der Prüfungsergebnisse durch die Lehrenden in Campus-Management-System (14.03./01.09.) eine Abfrage durch die zentrale IT, welche Bestandsstudierenden an der Hochschule für Musik Nürnberg aktuell oder ab dem Folgesemester in mehreren Studiengängen parallel studieren. Die Abfrage wird vom Büro für Studien- und Lehrorganisation ausgelöst und die Ergebnisse werden dem Studienservice übermittelt. Der Studienservice leitet die Unterlagen (TOR, Studienverlaufspläne der FSPOs beider Studiengänge sowie das Anerkennungsformular Teil C) an den*die Anerkennungsbeauftragte*n weiter. Nach erfolgter Bearbeitung trägt der Studienservice die anerkannten Module im Studierenden-Account ein und kennzeichnet diese als „Anerkennung von Amts wegen“. Die Eintragung im Studierenden-Account erfolgt zu Studienbeginn bzw. jeweils zu Semesterbeginn für alle zwischenzeitlich in einem der Studiengänge abgeschlossenen Module. Die Studierenden erhalten hierüber einen formellen Bescheid vom Studienservice.

Von Amts wegen anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht wurden nach folgender Maßgabe:

a) bei einem Wechsel von einem künstlerischen *Bachelorstudiengang* zu einem künstlerisch-pädagogischen *Bachelorstudiengang* des gleichen Hauptfaches: beide Hauptfachmodule, die Musikpraxismodule (außer POK anteilig), die Module Aktuelle Musik bzw. Musik und Technik, die Musiktheorie- und Musikwissenschaftsmodule, die Module Schlüsselqualifikationen und Profilbereiche. Es erfolgt keine Höherstufung in ein anderes Fachsemester. Es besteht kein Anspruch auf weiteren Hauptfachunterricht.

b) bei einem Wechsel von einem künstlerisch-pädagogischen *Bachelorstudiengang* zu einem künstlerischen *Bachelorstudiengang* desgleichen Hauptfaches: das Modul Hauptfach I, die Musikpraxismodule (außer Kammermusik anteilig), die Module Aktuelle Musik bzw. Musik und Technik, die Musiktheorie- und Musikwissenschaftsmodule, die Module Schlüsselqualifikationen und Profilbereiche. Es erfolgt keine Höherstufung in ein anderes Fachsemester. Es besteht Unterrichtsanspruch im Hauptfach für weitere vier Semester.

c) bei einem Wechsel vom Zusatzfach im *Bachelorstudiengang* Elementare Musikpädagogik zum gleichen Hauptfach in einem künstlerisch-pädagogischen *Bachelorstudiengang*: Das Modul Hauptfach I, die Musikpraxismodule (außer Kammermusik/Orchester/Chor anteilig), die Musiktheorie- und Musikwissenschaftsmodule, die Pädagogik-Module, die Module Schlüsselqualifikationen (anteilig) und Profilbereiche, die Bachelorarbeit. Es erfolgt keine Höherstufung in ein anderes Fachsemester. Es besteht Unterrichtsanspruch im Hauptfach für weitere vier Semester.

d) bei einem Wechsel vom Zusatzfach im *Bachelorstudiengang* Elementare Musikpädagogik zum gleichen Hauptfach in einem künstlerischen *Bachelorstudiengang*: die Musikpraxismodule (außer Kammermusik/Orchester/Chor anteilig), die Musiktheorie- und Musikwissenschaftsmodule, die Module Schlüsselqualifikationen (anteilig) und Profilbereiche. Es erfolgt keine Höherstufung in ein anderes Fachsemester. Es besteht Unterrichtsanspruch im Hauptfach für weitere acht Semester.

e) bei einem Wechsel vom künstlerisch-pädagogischen *Bachelorstudiengang* zu einem Studiengang Elementare Musikpädagogik mit dem gleichen Zusatzfach: Die Zusatzfachmodule, die Musikpraxismodule (anteilig), die Musiktheorie- und Musikwissenschaftsmodule, die Pädagogik-Module, die Module Schlüsselqualifikationen und Profilbereiche, die Bachelorarbeit. Es erfolgt keine Höherstufung in ein anderes Fachsemester. Es besteht kein weiterer Unterrichtsanspruch im Zusatzfach.

f) bei einem Wechsel von einem künstlerischen *Masterstudiengang* oder *Meisterklassenstudium* zu einem künstlerisch-pädagogischen *Bachelorstudiengang* des gleichen Hauptfaches: Die Hauptfachmodule, die Musikpraxismodule (anteilig). Es besteht kein Anspruch auf weiteren Hauptfachunterricht.

Bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem jeweils inhaltsgleichen Studiengang werden die Studienzeiten und die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen von der Hochschule von Amts wegen übertragen. In diesem Fall ist kein gesonderter Antrag notwendig und die Hochschule stuft die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein.

5. Anerkennung von Teilen der Eignungsprüfung und Semestereinstufung

Im Zuge der Bewerbung zur Eignungsprüfung haben Studienbewerber*innen die Möglichkeit, sich von Teilen der Eignungsprüfung befreien zu lassen, sofern sie entsprechend abgeschlossene Module vorweisen können. Hierfür sind Nachweise über bisher absolvierte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie gegebenenfalls Abschlusszeugnisse einer Universität oder Kunsthochschule einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt mit der Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang und wird der*dem Bewerber*in durch Bescheid mitgeteilt.

Im Falle des Bestehens der Eignungsprüfung werden Studienbewerber*innen, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger*innen), Studienbewerber*innen, die für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fach- bzw. Studiengangswwechsler*innen) sowie Hochschulwechsler*innen, zunächst für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.

Studierende haben die Möglichkeit, sich durch Nachweis entsprechender Kompetenzen im Zuge des Anerkennungsverfahrens in ein höheres Fachsemester einstufen zu lassen. Die Höherstufung hat eine Verkürzung der Regelstudienzeit und der Einzelunterrichtsansprüche im betreffenden Studiengang zur Folge und sollte erst nach erfolgter Studienberatung beantragt werden. Einmal erfolgte Höherstufungen können nicht mehr zurückgenommen werden.

Durch von Amts wegen erfolgte Anerkennungen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 APO erfolgt keine automatische Höherstufung.

6. Fristen/Bearbeitungszeiten

Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind grundsätzlich nicht fristgebunden. Eine Antragstellung wird jedoch im Zuge der Immatrikulation empfohlen.

Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung bzw. Eingang der erforderlichen Nachweise getroffen werden. Die Bearbeitungszeit ruht, sobald von den Studierenden (weitere) Nachweise angefordert werden. Die Bescheiderstellung sowie der Eintrag im Studierenden-Account durch den Studienservice erfolgt

innerhalb von vier Wochen nach Bearbeitung des Antrags durch den*die Anerkennungsbeauftragte*n.

7. Anerkennung bzw. Anrechnung von ECTS-Punkten

Wurde das Fehlen von wesentlichen Unterschieden (bei Anerkennung) bzw. die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse (bei Anrechnung) festgestellt, wird diejenige Anzahl von ECTS-Punkten anerkannt bzw. angerechnet, die für die an der Hochschule für Musik Nürnberg vorgesehenen Leistungen vergeben werden. Bei der Anrechnung aufgrund außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen gilt eine Obergrenze von 50% der im Rahmen eines Studiengangs zu erwerbenden ECTS-Punkte.

Haben Studierende mehr ECTS-Punkte erworben, als an der Hochschule für Musik Nürnberg für die entsprechende Leistung vorgesehen sind, wird nur diejenige Anzahl von ECTS-Punkte anerkannt bzw. angerechnet, die an der Hochschule für Musik Nürnberg für die entsprechende Leistung vorgesehen ist; die übrigen ECTS-Punkte können (anteilig) auf weitere Module (insb. Wahlpflichtmodule) angerechnet werden. Ist eine Anerkennung bzw. Anrechnung der überschüssigen ECTS-Punkte nicht möglich, verfallen diese.

Haben Studierende weniger ECTS-Punkte erworben, als an der Hochschule für Musik Nürnberg für die entsprechende Leistung vorgesehen sind, wurde aber gleichzeitig kein wesentlicher Unterschied bzgl. der Lernergebnisse festgestellt, wird diejenige Anzahl von ECTS-Punkte anerkannt bzw. angerechnet, die an der Hochschule für Musik Nürnberg für die entsprechende Leistung vorgesehen ist.

8. Übernahme von Noten

Gesamtnotenrelevante Prüfungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht worden sind, werden im Falle einer Anerkennung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung einbezogen.

Sofern bei Anerkennungen im Rahmen von § 14 APO das Notensystem der Hochschule bzw. der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, nicht mit dem deutschen Notensystem übereinstimmt, erfolgt die Umrechnung in der Regel anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende Note gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 APO, dabei bedeuten:

x = gesuchte Note

N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei Noten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 APO liegen, wird zur besseren Note gerundet. Die Note wird gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in die Endnotenberechnung mit einbezogen. Wurde für die anzuerkennende Studienleistung keine Note vergeben, wird die Leistung als „bestanden“ ausgewiesen. Im Zeugnis und im TOR erfolgt der Vermerk „anerkannte Studienleistung“.

9. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Auslandsaufenthalten (Erasmus+)

Studierende, die einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, schließen bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein sogenanntes *Learning Agreement* („Lernvereinbarung“) ab, das ihnen die spätere Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen garantiert. Das *Learning Agreement* ist eine bindende Vereinbarung zwischen den jeweiligen Studierenden, der Hochschule für Musik Nürnberg und der Gasthochschule und wird vorab hochschulwärts von der*dem Beauftragten für Anerkennung und Anrechnung geprüft und unterzeichnet.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS-Punkte und ggf. Umrechnung von Prüfungsnoten) erfolgen gemäß § 14 Absatz 4 Satz 4 und § 15 Absatz 4 APO.

Nach Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt übermitteln die Studierenden unverzüglich dem International Office das Transcript of Records (TOR) der Gasthochschule bzw. das *Learning Agreement after Mobility*. Die im TOR bzw. *Learning Agreement* dokumentierten Leistungen werden innerhalb von fünf Wochen nach Übermittlung durch die Studierenden von Amts wegen anerkannt („*automatic recognition*“). Dies wird den Studierenden per Bescheid durch den Studienservice mitgeteilt und im Studierenden-Account eingetragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.hfm-nuernberg.de/studium/international-office>

10. Anerkennung von Qualifikationen

Gegenstand der Anerkennung von Qualifikationen sind nicht einzelne Prüfungs- und Studienleistungen, sondern Gesamtabschlüsse im Sinne eines urkundlichen Nachweises, welcher Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten, die ein Bildungsprogramm beinhaltet, belegt.

Die Anerkennung von Qualifikationen wird insbesondere im Rahmen des Übergangs vom Bachelor- in einen Masterstudiengang und bei der Zulassung zur Promotion relevant.

In der Regel ist davon auszugehen, dass Hochschulen innerhalb des europäischen Hochschulraums, die mit deutschen Fachhochschulen und Universitäten statusmäßig vergleichbar sind, qualitativ keine wesentlichen Unterschiede gegenüber inländischen Hochschulen aufweisen. Da ein Gesamtabschluss mehr ist als die Summe der einzeln absolvierten Module, erhält bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Qualifikationen insbesondere das Kriterium des (Gesamt-) Qualifikationsziels des Bildungsprogramms besondere Bedeutung. Das Ergebnis ist von einer Einzelfallprüfung abhängig.

11. Ansprechpersonen

Bei Fragen zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen wenden Sie sich gerne an:

Studienservice/Prüfungsamt: Alexandra Fechter und Mitarbeiter*innen

<https://www.hfm-nuernberg.de/studium/beratung/studienservice/uebersicht>

Beauftragte*r für Anerkennung und Anrechnung (Vizepräsident*in für Studium, Lehre und Forschung): Prof. Dr. Renate Reitinger

<https://www.hfm-nuernberg.de/personenverzeichnis/profil/renate-reitinger>

im Falle der Anerkennung im Rahmen von ERASMUS+:

International Office: Dorothea Erdei

<https://www.hfm-nuernberg.de/personenverzeichnis/profil/dorothea-erdei>

Glossar (vorläufig):

Anerkennung	Übertragung von an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen auf einen weiteren Studiengang oder Studienort, so dass diese Kompetenzen hier nicht nochmals nachgewiesen werden müssen.
Anrechnung	Übertragung von im Berufsfeld erworbenen Kompetenzen auf einen Studiengang, so dass diese Kompetenzen im Studiengang als nachgewiesen gelten und nicht mehr belegt oder überprüft werden müssen.
APO	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg. Die APO stellt den rechtlichen Rahmen für das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen der HfM Nürnberg dar. Zuständigkeiten, Rahmenbedingungen und Prozesse sind dort geregelt und nachzulesen.
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz. Das BayHIG bildet den rechtlichen Rahmen für alle Hochschulen im Freistaat Bayern. Es regelt u. a., welche Themen die Hochschulen selbstständig (zum Beispiel in einer eigenen Satzung) festlegen müssen.
ECTS	European Credit Transfer System. Die seit dem sog. Bologna-Prozess in Module mit einem bestimmten Workload (Arbeitsaufwand) gegliederten Studiengänge an europäischen Hochschulen ermöglichen es Studierenden, erworbene Arbeitsleistung in Form von Credit-Punkten (1 cr entspricht 30 Arbeitsstunden) und Kompetenznachweisen von einem Studiengang/einer Hochschule auf einen anderen Studiengang/eine andere Hochschule zu übertragen.
Kompetenzen	Im Rahmen des Studiums nachgewiesen bewältigte fachliche und überfachliche Handlungsanforderungen (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Fachkenntnisse). Diese werden in den Modulhandbüchern und Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen.
Learning Agreement	Individuelle Vereinbarung der beteiligten Hochschulen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die von der*dem Studierenden im Rahmen von internationaler Mobilität (ERASMUS+) erworben werden.
Modul	Gliederungseinheit eines Studienganges, meist bestehend aus mehreren Modulbestandteilen/Lehrveranstaltungen/Fächern. Wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, mittels derer der erfolgte Kompetenzerwerb nachgewiesen wird.
Studienleistung	An der HfM Nürnberg: innerhalb eines Moduls nachgewiesener Kompetenzerwerb, der ohne Benotung erfolgt und lediglich bestanden sein muss. Auch verwendet als allgemeiner Begriff für alle im Studium erfolgreich belegten und abgeschlossenen Inhalte.

TOR	Transcript of Records. Teil des Abschlusszeugnisses, in dem alle erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der damit verbundene Workload ausgewiesen werden.
Workload	Arbeitsaufwand in Form von ECTS-Punkten (1 cr entspricht 30 Stunden). Der Workload wird in den Studienplänen bei jeder Lehrveranstaltung/jedem Modul ausgewiesen.